

# VEREINSSTATUTEN

## **§1: Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Siedlerverein Steinbrunn See“ und hat seinen Sitz in

**A-7035 Rosengasse 7**

## **§2: Ziele und Zweck des Vereines**

Der Verein fördert alle Belange der Mitglieder insbesondere jedoch:

- a) Schaffung von Möglichkeiten für Begegnungen und Treffen der Mitglieder zur Förderung der Kommunikation miteinander.
- b) Eine umweltfreundliche Gemeinsamkeit mit den Anrainern.
- c) Unterstützung von Begünstigungen und Erleichterungen jeder Art.
- d) Vertretung der Siedlerinteressen gegenüber der Gemeindeverwaltung, anderer Behörden und Drittpersonen.
- e) Mitwirkung bei Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur bzw. der Verschönerung der Siedlung.
- f) Laufende Information an die Mitglieder über beabsichtigte Maßnahmen der Gemeinde im Siedlungsbereich.

Diese Tätigkeit übt der Verein ohne jede Gewinnabsicht und mit Ausschluss jeder politischen, nationalen und religiösen Bestrebung aus.

Das Geschäftsjahr beginnt mit 1. September und endet mit dem 31. August des Folgejahres.

## **§3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

Für die Verwirklichung des Vereinszweckes sind folgende Tätigkeiten vorgesehen:

- a) Einrichtung einer Webseite
- b) Aushänge in den Schaukästen
- c) Herausgabe von Publikationen
- d) Versammlungen
- e) Verteilung von Flyern per Postwurfsendungen

Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Subventionen und Förderungen
- c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
- d) Erträge aus Veranstaltungen
- e) Sponsorgelder
- f) Werbeeinnahmen

## **§4: Erwerb der Mitgliedschaft**

Vereinsmitglieder können alle vertragsfähigen Bewohner und Bewohnerinnen der Siedlung Steinbrunn See werden. Die Aufnahme erfolgt durch Einzahlung des festgesetzten Mitgliedsbeitrages auf das Konto des Siedlervereines oder Barzahlung beim Vorstand unter Angabe von Namen, ständiger Hauptmelde-Adresse und der Parzellenummer oder

postalischer Adresse in der Seesiedlung. Dem Vorstand steht das Recht zu, die Aufnahme in den Siedlerverein ohne Angaben von Gründen abzulehnen. Gegen diese Entscheidung gibt es keine Berufungsmöglichkeit.

Die ordentliche Mitgliedschaft setzt die jährliche Bezahlung des Jahresbeitrages voraus. Als Nachweis gilt der Zahlschein des eingezahlten und vom Kassier gebuchten Mitgliedsbeitrages.

#### §5: Arten der Mitgliedschaft

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Außerordentliche Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

*Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlungen eines für sie festgesetzten Mitgliedsbeitrages fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.*

#### §6: Beendigung der Mitgliederschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Ableben
- b) Freiwilliger Austritt zum Ende des Geschäftsjahres in schriftlicher Form
- c) Bei einem Beitragsrückstand von mehr als 12 Monaten
- d) Ausschluss *(Die Mitgliedschaft kann durch Vorstandsbeschluss jederzeit jenen Mitgliedern aberkannt werden, die durch ihre Handlungen das Ansehen und die Interessen des Siedlervereines und seiner Mitglieder schädigen.)*
- e) Ehrenmitglieder können bei der Generalversammlung ausgeschlossen werden

#### §7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.
- b) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Statuten zu verlangen.
- c) Ab einem Zehntel der Mitgliederanzahl kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangt werden.
- d) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeiten und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- e) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- f) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

#### §8: Vereinsorgane

- a) Generalversammlung (§§ 9 und 10)
- b) Der Vorstand (§§ 11 bis 13)
- c) Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer (§14)
- d) Das Schiedsgericht (§15)

**§9: Generalversammlung**

- 1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet ein Mal im Geschäftsjahr statt.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf:
  - a) Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung,
  - b) Schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
  - c) Verlangen der Rechnungsprüferin/Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz Vereinsgesetz),
  - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§21 Abs. 5 zweiter Satz Vereinsgesetz, §11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
  - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.
- 3) Sowohl zu den ordentlichen als auch den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich (per Post, Telefax oder per E-Mail an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebenen Fax-Nummer oder E-Mailadresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und 2 lit. a-c) oder durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- 4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich (mittels Telefax oder per E-Mail) einzureichen.
- 5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat (je Haushalt ausgenommen der Vorstand) eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9) Statutenänderungen: Vorschläge zur Änderung der Vereinsstatuten können vom Vorstand sowie von Vereinsmitgliedern gemacht werden. Im letzteren Fall sind diese Vorschläge spätestens 12 Wochen vor der nächsten Generalversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten und müssen von 25% der Mitglieder unterstützt werden. Statutenänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit in der Generalversammlung.
- 10) Den Vorsitz der Generalversammlung führt die Obfrau/der Obmann in deren/dessen Verhinderung ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandmitglied den Vorsitz.
- 11) In Ausnahmesituationen, wenn die Abhaltung einer Generalversammlung aus gesetzlichen Gründen oder im Sinne des Allgemeinwohls nicht möglich oder zumutbar scheint, kann der Vorstand beschließen, alternativ eine virtuelle oder schriftliche Abstimmung/Beschlussfassung abzuhalten.

**§ 10: Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüferinnen/des Rechnungsprüfers;
- b) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüferinnen/des Rechnungsprüfers;
- c) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer und Verein;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;

- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

### § 11: Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus acht Mitgliedern
  - a) Obfrau/Obmann und Stellvertreterin/Stellvertreter
  - b) Schriftführerin/Schriftführer und Stellvertreterin/Stellvertreter
  - c) Kassierin/Kassier und Stellvertreterin/Stellvertreter
  - d) 2 Beisitzerinnen/Beisitzer
- 2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede Rechnungsprüferin/jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüferin/der Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 3) Die Funktionsperiode beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion ist persönlich auszuüben.
- 4) Der Vorstand wird von der Obfrau/vom Obmann, bei Verhinderung von seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 7) Den Vorsitz führt die Obfrau/der Obmann, bei Verhinderung von seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältestem anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder bestimmen.
- 8) Vorstandssitzungen können bei Bedarf über Videokonferenz abgehalten werden.
- 9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 10) und Rücktritt (Abs. 11).
- 10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung eines neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- 11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist dem Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers wirksam.

### § 12: Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung des Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- 2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- 3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a-c dieser Statuten;
- 4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeiten, die Vereinbarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- 5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;

**§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- 1) Die Obfrau/der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Schriftführerin/der Schriftführer unterstützt die Obfrau/den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- 2) Die Obfrau/der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Obfrau/des Obmannes und des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin, in Geldangelegenheiten (Vermögenswerte, Dispositionen) des Obmanns/der Obfrau und des Kassiers/der Kassierin.
- 3) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- 4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- 5) Bei Gefahr in Verzug ist die Obfrau/der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 6) Die Obfrau/der Obmann führt den Vorsitz der Generalversammlung und im Vorstand
- 7) Die Schriftführerin/der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- 8) Die Kassierin/der Kassier ist für ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- 9) Im Fall der Verhinderung treten an Stelle der Obfrau/des Obmannes, der Schriftführerin/ des Schriftführers oder der Kassierin/ des Kassier ihre Stellvertreterin/Stellvertreter.
- 10) Der ersten und zweiten Beisitzerin/Beisitzer können vom Vorstand besondere Agenden zugewiesen werden.

**§ 14: Rechnungsprüferin/Rechnungsprüfer**

- 1) Zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 2) Den Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie Prüfung der Finanzgebarung des Vereins in Hinblick auf Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüferinnen/den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüferinnen/die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand gegenüber das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

**§15: Schiedsgericht**

- 1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach §§ 577 ff Zivilprozessordnung (ZPO).
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichterin/Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichterinnen/Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den vorgeschlagenen Personen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmgleichheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

**§16: Freiwillige Auflösung des Vereins**

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Die Generalversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin/ einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- 3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

**§17: Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisher begünstigten Verwendungszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die als Ziel „Aufwertung oder Verschönerung der Siedlung Steinbrunn See“ verfolgen.

Sollte das im Zeitpunkt der durch die Auflösung des Vereins oder den Wegfall des bisherigen begünstigten Verwendungszweck nötigen Vermögensabwicklung nicht möglich sein, ist das verbleibende Vereinsvermögen anderen gemeinnützigen, mildtätigen Zwecken gemäß §§ 34 ff BAO zuzuführen. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.“

Steinbrunn, November 2020